

Schulvermeidung

Handreichung zum Nürnberger Verfahren
für Allgemeinbildende Schulen



PJS-Kooperationsteam (**P**olizei-**J**ugendhilfe-**S**chule) Nürnberg
September 2013

Schulvermeidung: Eingreifen, nicht wegsehen!

Schulvermeidendes Verhalten hat kein einheitliches Muster, es sind vielmehr ganz unterschiedliche Motive, weshalb Schüler und Schülerinnen nicht zur Schule gehen: Man kann deshalb grundsätzlich unterscheiden zwischen Schulangst, Trennungsangst und Schulschwänzen. (siehe Punkt 1)

Auch auf Seiten der Schule kann es ganz unterschiedliche Bedingungen geben, weshalb Schüler lieber zuhause bleiben oder unterwegs sind. Dazu gehören Mängel bei der Anwesenheitskontrolle, uneinheitliches Vorgehen im Kollegium, fehlende Einbeziehung der Eltern, Nichterreichen oder Überforderung der Schüler durch den Unterricht und Mobbing durch Mitschüler.

Bei Schülern mit gehäuften Schulversäumnissen besteht die Gefahr einer kriminellen Karriere, der Schulerfolg ist massiv gefährdet und die Kinder und Jugendlichen haben ein erhöhtes Risiko, ins gesellschaftliche Abseits zu geraten und nicht mehr am Ausbildungs- und Arbeitsleben teilhaben zu können.

Es ist deshalb die Pflicht und wichtige Aufgabe der Schule, Schülern und deren Familien die Chance zu geben, die Angebote der Schule als etwas zu erkennen, das ihrer eigenen Verwirklichung dient. Die Durchsetzung der Schulpflicht ist deshalb in erster Linie eine pädagogische Aufgabe. Zu ihrer Umsetzung sind die Zusammenarbeit von Lehrkräften, Schulverwaltung, Jugendhilfe und Polizei unabdingbar.

Diese Aufgabe erfordert ein effektives Management. Dafür bietet Ihnen diese Handreichung Hintergrundinformation und praktische Hilfen an.

Für den Bereich der allgemeinbildenden Schulen halten wir folgende Vorgehensweise für sinnvoll und effektiv:

1. Versuche die Schulpflicht mit eigenen, pädagogischen Mitteln durchzusetzen
2. Beantragung des Schulzwangs über das Schulverwaltungsamt der Stadt und mit Unterstützung der Schulverbindungsbeamten der Polizei
3. Einleitung eines Bußgeldverfahrens

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit dieser Handreichung die notwendigen Informationen zum Thema Schulvermeidung, Folgen und Umgang mit dieser Problematik geben können.

Nürnberg, September 2013

Das Team PJS

Inhalt:

	Seite
1. Schulvermeidung – Ursachen und Folgen	4
2. Wichtige Kontaktdaten	6
3. Gesetzliche Grundlagen	7
4. Verfahren bei unentschuldigtem Fernbleiben	10
5. Informationen zum Bußgeldverfahren	13
6. Treffpunkt e.V. - Aufgaben und Ziele	16
7. Vorlagen / Formulare Schulzwang und Bußgeld	17

1. Schulvermeidung – Ursachen und Folgen

Phänomen Schulvermeidung tritt in den letzten Jahren immer deutlicher ins öffentliche Blickfeld und verlangt - neben pädagogischen und psychologischen – auch Antworten aus rechtlicher Sicht.

Schulen und Eltern dürfen damit nicht alleine gelassen werden, denn die betroffenen Jugendlichen müssen mit enormen Konsequenzen rechnen:

- Schulvermeider erreichen häufig keinen oder nur einen niedrigen Schulabschluss; sie sind daher lebenslang sozial und ökonomisch benachteiligt.
- Schulvermeidung im Sinne des ‚Schulschwänzens‘ kann mit schwerwiegenderen Formen der Delinquenz einhergehen oder am Beginn einer kriminellen Karriere stehen. Daher kann Schulschwänzen ein „Marker“ oder „Risikofaktor“ für gegenwärtige oder zukünftige Delinquenz sein.

Bisher wird das Problem nicht systematisch beobachtet und dokumentiert, so dass die statistische Erfassung von Schulvermeidern schwierig ist. Je nach Definition und Erhebungsmerkmalen schwanken die Zahlen zwischen 3% und 15 %. Die unterschiedlichen Facetten und Ausprägungen des Phänomens spiegeln sich auch in der Begriffsvielfalt: Es ist die Rede von Schulabsentismus, -unlust, -verdrossenheit, -distanzierung, -angst, -aversion, -phobie, -müdigkeit, -schwänzen etc.

Schulvermeidung wird verstanden als teilweise oder vollständige Abwesenheit vom Schulunterricht von Schülern und Schülerinnen, ohne dass eine körperliche Erkrankung oder eine nachvollziehbare externe Ursache (z. B. Streik öffentlicher Verkehrsmittel etc.) vorliegt.

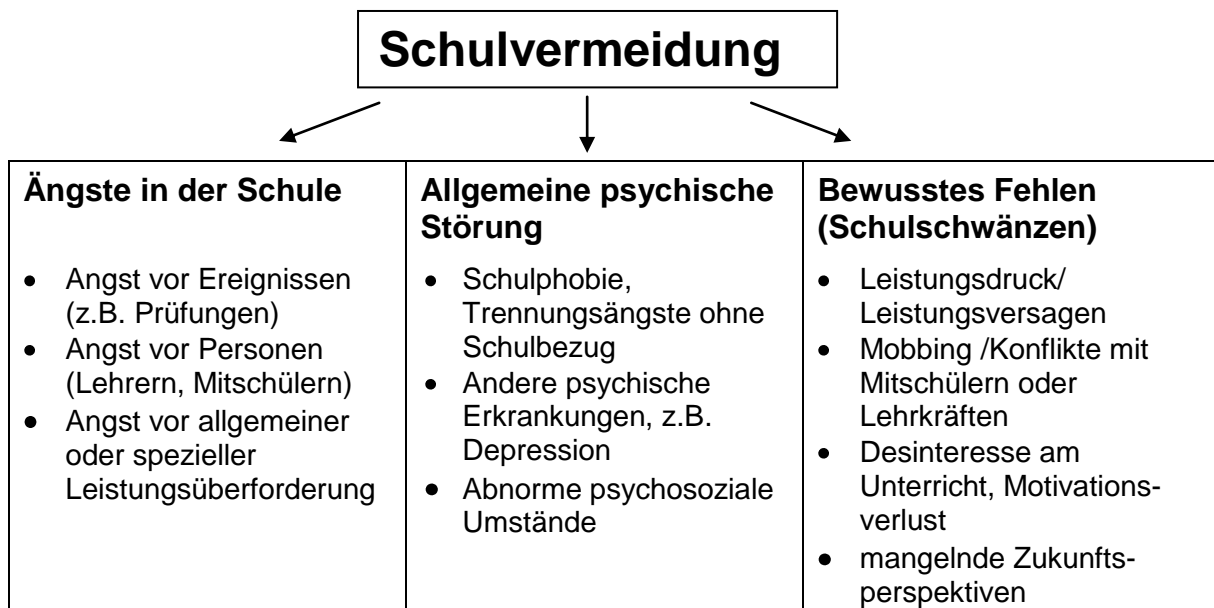
Ausgeklammert werden Sondersituationen, etwa wenn Eltern ihre Kinder bewusst vom Unterrichtsbesuch abhalten, z. B. aus religiösen, familiären oder wirtschaftlichen Gründen.

Meist ist Schulvermeidung Ausdruck einer Notlage. Es wird von einem multikausalen Ursachengeflecht mit individuellen Bedingungs-, Auslösungs- und Verfestigungsfaktoren ausgegangen.

Schulvermeidung kann die Folge schwieriger familiärer Verhältnisse und sozialer Benachteiligung, aber auch Ausdruck starker psychischer Belastungen (z. B. demotivierende Schullaufbahn, Leistungsangst bzw. Prüfungsangst) oder psychischer Erkrankungen (z. B. Depression, Trennungängste) sein, die einer Therapie bedürfen.

Symptome der Schulvermeidung wie Passivität, Unterrichtsstörungen, Isolation, beeinträchtigte Lehrer-Schüler-Beziehung, häufiges Fehlen wegen unspezifischer Krankheiten etc. zeigen sich meist schon im Grundschulalter und verstärken sich im Sekundarbereich.

Grundsätzlich lassen sich drei Formen der Schulvermeidung mit unterschiedlichen Ursachen und Folgen unterscheiden (n. Härung, 2005):



Im Bereich des ‚Bewussten Fehlens‘ (Schulschwänzen) unterscheidet man verschiedene Ausprägungsgrade:

1. noch Anwesenheit in der Schule mit aktiven Unterrichtsstörungen oder passivem Rückzug (innere Emigration)
2. gelegentliches bis regelmäßiges Schulschwänzen
3. dauernde Abwesenheit (Totalausstieg)

(ISB-Handreichung 2009)

2. Wichtige Kontaktdaten:

Schulzwang: Herr Maluga (SchA)

Telefon: 231-14173
Fax: 231-3826
E-Mail: christian.maluga@stadt.nuernberg.de

Bußgeld: Frau Poll (RA)

Telefon: 231-3158
Fax: 231-5307
E-Mail: dorothea.poll@stadt.nuernberg.de

Projekt: „Schulverweigerung – Die 2.Chance“

Telefon: 231-2834
Fax: 231-8247
E-Mail: zweite-chance@stadt.nuernberg.de

Jugendamt-Allgemeiner Sozialdienst

Telefon: 231-2686
Fax: 231-2321
E-Mail: ASD-Zentrale@stadt.nuernberg.de

Staatliches Schulamt

Telefon: 27957-0
Fax: 268078
E-Mail: verwaltung@schulamt.nuernberg.de

PJS (Polizei-Jugendhilfe-Schule)

Christiane Weeger, Polizeipräsidium Mittelfranken-Abschnitt-Mitte
Jakobsplatz 5, 90402 Nürnberg
Telefon: 2112-1627
Fax: 2112-1625
E-MAIL: pp-mfr.ab-mitte@polizei.bayern.de

Gerda Steinkirchner, Jugendamt Nürnberg
Dietzstraße 4, 90443 Nürnberg
Telefon: 231-2294
Fax: 231-8477
E-Mail: gerda.steinkirchner@stadt.nuernberg.de

Wolfgang Noller, Friedrich-Wilhelm-Herschel Schule
Herschelplatz 1, 90443 Nürnberg
Telefon: 231-14964
Fax: 231-14965
E-Mail: schulpsychologe-noller@arcor.de

3. Gesetzliche Grundlagen

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000

Fundstelle: GVBI 2000, S. 414

Zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes vom **20. Dezember 2011** (GVBI S. 689)

Art. 118 Schulzwang

(1) Nimmt eine Schulpflichtige oder ein Schulpflichtiger ohne berechtigten Grund am Unterricht oder an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen (Art. 56 Abs. 4 Satz 2) nicht teil, so kann die Schule bei der Kreisverwaltungsbehörde die Durchführung des Schulzwangs beantragen. Die Kreisverwaltungsbehörde kann durch ihre Beauftragten die Schulpflichtige oder den Schulpflichtigen der Schule zwangsweise zuführen. Eine Vorladung der oder des Schulpflichtigen ist nicht erforderlich.

(2) Zur Durchführung des Schulzwangs dürfen die Beauftragten der Kreisverwaltungsbehörde Wohnungen, Geschäftsräume und befriedetes Besitztum betreten und unmittelbaren Zwang ausüben.

(3) Eine Schulpflichtige oder ein Schulpflichtiger, aus deren oder dessen Verhalten sich Hinweise auf eine mögliche Erkrankung ergeben, die die Schulbesuchsfähigkeit beeinträchtigt, ist nach Aufforderung durch die Schule verpflichtet, sich durch den öffentlichen Gesundheitsdienst untersuchen zu lassen, soweit sie oder er nicht der Schule nachweist, dass sie bzw. er von einem Facharzt, insbesondere von einem Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin oder Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, hinsichtlich dieser Verhaltensauffälligkeiten untersucht worden ist bzw. behandelt wird; Art. 80 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Vor der Aufforderung sind die zuständigen schulischen Beratungsfachkräfte zu hören.

(4) Soweit in diesem Gesetz eine Beteiligung des öffentlichen Gesundheitsdienstes vorgeschrieben ist, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die minderjährige Schulpflichtige oder den minderjährigen Schulpflichtigen zur Durchführung der Untersuchungen dem Gesundheitsamt zuzuführen; volljährige Schulpflichtige sind verpflichtet, sich am Gesundheitsamt untersuchen zu lassen. Kommen Erziehungsberechtigte und Schulpflichtige diesen Verpflichtungen ohne berechtigten Grund nicht nach, so kann die Kreisverwaltungsbehörde auf Antrag der Schulaufsichtsbehörde Schulpflichtige durch ihre Beauftragten dem Gesundheitsamt zwangsweise zuführen. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

Art. 119 Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegende Anmeldung einer oder eines Schulpflichtigen zum Besuch der Volksschule, der Berufsschule oder der Förderschule unterlässt (Art. 35 Abs. 4),
2. entgegen Art. 76 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass minderjährige Schulpflichtige am Unterricht regelmäßig teilnehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen besuchen, oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 37a Abs. 3 in Verbindung mit Art. 76 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass ein Kind eine Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs besucht; das Gleiche gilt für Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schulpflichtiger durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist,
3. entgegen Art. 77 Berufsschulpflichtige nicht zur Teilnahme am Unterricht und zum Besuch der sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen anhält; das Gleiche gilt für Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schulpflichtiger durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist,
4. als Schulpflichtige oder Schulpflichtiger am Unterricht oder an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen (Art. 56 Abs. 4) vorsätzlich nicht teilnimmt,
5. eine Schule, ein Heim für Schülerinnen bzw. Schüler oder eine Einrichtung der Mittagsbetreuung
 - a) ohne die erforderliche Genehmigung oder die vorgeschriebene Anzeige oder
 - b) nach vollziehbarer Rücknahme oder vollziehbarem Widerruf der Genehmigung oder nach vollziehbarer Untersagung der Errichtung oder Fortführung errichtet oder leitet,
6. eine mit der Genehmigung verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt,
7. einer auf Grund von Art. 3 Abs. 2 Satz 2, Art. 95 oder 100 Abs. 2 Satz 1 erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt,
8. unbefugt eine nach Art. 97 Abs. 2 festgesetzte Berufsbezeichnung führt,
9. als Schulleiterin oder Schulleiter, Lehrkraft oder Erzieherin oder Erzieher an einer Schule tätig ist, obwohl ihm dies untersagt worden ist,
10. als Unternehmerin, Unternehmer, Leiterin, Leiter oder Lehrkraft den Vorschriften des Art. 105 Satz 1 zuwiderhandelt,

11. entgegen Art. 118 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit Abs. 3 einen minderjährigen Schulpflichtigen oder eine minderjährige Schulpflichtige nicht dem Gesundheitsamt zuführt oder entgegen Art. 118 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit Abs. 3 sich nicht am Gesundheitsamt untersuchen lässt.

(2) Hat die Kreisverwaltungsbehörde vor, das Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 2 bis 4 einstellen, so hat sie vorher die Schule zu hören. Der Erlass eines Bußgeldbescheids ist der Schule mitzuteilen.

4. Verfahren bei unentschuldigtem Fernbleiben

Bleibt ein Schüler **unentschuldig** dem Unterricht fern, kann die Schule nicht grundsätzlich von einem vorsätzlichen Schulschwänzen ausgehen, sondern muss auch die **Möglichkeit eines Unglücksfalls** oder **anderer Gründe (z.B. Schulangst)** in Betracht ziehen.

Kann die Schule den Grund für das Fehlen **selbst nicht feststellen**, so wird sie die Staatliche Schulberatung (Beratungslehrkräfte, Schulpsychologen) oder die Mitarbeiter der Jugendsozialarbeit an Schulen einbeziehen.

Wenn man gemeinsam zu der Erkenntnis gelangt, dass es für die Schülerin/den Schüler hilfreich sein kann, einen Schulzwang durchzuführen, sollte die Schulleitung folgendermaßen vorgehen:

Durchführung des Schulzwangs nach Antragstellung

Vor dem Tätigwerden der Polizei zur Durchsetzung des Schulzwanges treffen die Schulen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Schulamt umfassende Maßnahmen, die grundsätzlich nach einem gemeinsam abgestimmten Zeitplan erfolgen.

➤ Am 3. Tag des unentschuldigten Fehlens erfolgt eine **schriftliche Mitteilung** an die Eltern mit der Aufforderung zum Vorlegen einer Entschuldigung, der Anordnung zum Nachholen des Unterrichts und einem Verweis durch die Schulleitung. In besonderen Einzelfällen wird bereits in diesem Stadium der ASD und über die PD Nürnberg, der Schulverbindungsbeamte der örtlich zuständigen Polizeiinspektion informiert.

➤ Am 6. oder 7. Tag erteilt der Schulleiter einen **verschärften Verweis** und droht gleichzeitig schriftlich die Durchführung des **Schulzwanges** an. Eine Kopie dieses standardisierten Schreibens der Schulleitung wird an die zuständigen Regionalteams des ASD und über die PD Nürnberg an die Schulverbindungsbeamten weitergeleitet. Das Schulamt leitet im Einzelfall gegen die Erziehungsberechtigten bzw. den Schüler ein Bußgeldverfahren ein.

➤ Nach weiteren 3 Tagen (i. d. R. 10. Tag) beantragt die Schulleitung beim Amt für allgemeinbildende Schulen die **Durchführung des Schulzwanges**. Der Antrag wird dem ASD zur Kenntnis gebracht und über die PD Nürnberg an die Schulverbindungsbeamten weitergeleitet, um eine umfassende Informationsweitergabe zu gewährleisten.

¹Bei den Schulverbindungs- und Jugendbeamten handelt es sich um Beamte der Ermittlungsgruppen der jeweiligen Polizeiinspektion. Entgegen dem üblichen Verfahren der Sachbearbeitung nach dem Kriterium Tatort und Deliktsart ermitteln diese Beamten personenbezogen.

Es ist zweckmäßig, dass die **Vorführung** des Schülers durch die jeweils örtlich zuständigen Jugendbeamten bzw. Schulverbindungsbeamten¹ vollzogen wird. Auf einen möglichst zeitnahen Vollzug wird natürlich besonders geachtet. In Einzelfällen, insbesondere bei so genannten „notorischen Schulschwänzern“ kann eine Vorführung durch eine uniformierte Streife durchaus sinnvoll sein. Diese Entscheidung liegt aber im Ermessen der Schule.

Die Übergabe des aufgegriffenen Schülers erfolgt grundsätzlich im Sekretariat der betreffenden Schule. Eine direkte Übergabe an die verantwortlichen Klassenlehrer wird nur in den Fällen vorgenommen, falls ein Verantwortlicher im Sekretariat nicht erreicht werden kann.

Eine Hineinführung in die Klasse wird grundsätzlich nicht vorgenommen. Die verantwortlichen Klassenlehrer holen die aufgegriffenen Schüler entweder direkt beim Sekretariat ab, oder übernehmen die Schülerin/den Schüler vor dem Klassenzimmer.

Zur Beachtung: Die Polizei wird auf telefonische Anfrage grundsätzlich nicht tätig.

Sollte die erste Schulvorführung und ein deutliches Aufklärungsgespräch, in welchem auf die Konsequenzen bei Missachtung der Art. 118 und 119 BayEUG hingewiesen wird, erfolglos bleiben, so ist ein Bußgeldverfahren (s. Anlage) einzuleiten.

Der Antrag ist gleichzeitig auch an den **ASD** zu faxen.

5. Bußgeldverfahren

Informationen zum Ordnungswidrigkeitsverfahren bei Verstößen gegen das BayEUG im Bereich der Allgemeinbildenden Schulen

Voraussetzungen

I. vorsätzliches Handeln der/des Betroffenen

- Erziehungsberechtigte Art. 76, Art. 119 Abs. 1 Nr. 2 BayEUG bis zum 14. Lebensjahr des Schülers/der Schülerin, danach wenn sie das Fernbleiben nachweislich tolerieren oder fördern
- Schüler/-innen Art. 56 Abs. 4, Art. 119, Abs. 1 Nr. 4 BayEUG ab 14 Jahren zur Tatzeit
- Ausbilder/Arbeitgeber Art. 77, Art. 119 Abs. 1 Nr. 3 BayEUG

II. 3 Fehlzeiten

- mindestens 3 Unterrichtsstunden am Tag oder
- bestimmte Unterrichtsstunden grundsätzlich
Unter Beachtung der 6-monatigen Verjährung. Bei häufigen Fehlzeiten ist monatliche Überprüfung und Verfolgung geboten.

III. Einleitung des Verfahrens

- Anhörung des Betroffenen durch einfachen Brief (Erziehungsberechtigter, Schüler oder beide, jeder in einem gesonderten Anschreiben)
- Fehlzeiten (Datum) einzeln anführen
- Rechtsgrundlage benennen
- Fristsetzung 14 Tage (Datum festlegen)
- Stellungnahme der Schule zu den Einlassungen der/des Betroffenen
- Verfahren gegen Erziehungsberechtigte bei Schülern/-innen über 14 Jahren: Nachweis, dass der Erziehungsberechtigte das Fehlen toleriert oder fördert (Unterlagen Schulzuführung, Polizeibericht, Gesprächsprotokolle, u.s.w.)

Rechtsgrundlagen - Opportunitätsprinzip

Im Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in Bayern (BayEUG) sind für Schüler und Erziehungsberechtigte verbindliche Pflichten betreffend der regelmäßigen Teilnahme am Unterricht festgeschrieben. **Alle Schüler** haben gemäß Art. 56 Abs. 4 BayEUG die Pflicht, am Unterricht regelmäßig teilzunehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen zu besuchen. Den **Erziehungsberechtigten** obliegt nach Art. 76 BayEUG die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass **minderjährige Schulpflichtige** am Unterricht regelmäßig teilnehmen und die sonstigen Veranstaltungen besuchen. Die VSO bzw. SVSO enthält Maßgaben für entschuldbare Abwesenheit. Die **vorsätzliche Verletzung** der Pflichten von Schülern bzw. Erziehungsberechtigten stellt eine **Ordnungswidrigkeit** dar, die mit **Geldbuße** belegt werden **kann**.

Das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWG) stellt ab auf die **Verantwortlichkeit des Betroffenen zur Tatzeit** (§ 12 OWiG). So handelt nicht vorwerfbar, wer bei Begehung der Handlung noch **nicht 14 Jahre** alt ist.

Bis zu diesem Zeitpunkt ist Betroffener im Bußgeldverfahren grundsätzlich der **Erziehungsberechtigte**. Ab Vollendung des **14. Lebensjahres** ist der **Schüler** dann selbst Betroffener des Verfahrens. Bis zur Volljährigkeit erhält der Erziehungsberechtigte einen Abdruck des Bußgeldbescheides. Das Gesetz bietet aber die Möglichkeit auch jenseits der Altersgrenze neben dem gegen den Schüler eingeleiteten Verfahren gegen den Erziehungsberechtigten zu führen.

Im gesamten Ordnungswidrigkeitsverfahren gilt das **Opportunitätsprinzip**. Die Schule entscheidet, ob ein Verfahren eingeleitet wird oder nicht. Die Geldbuße stellt dabei einen mit einer Sanktion verbundenen Pflichtenappell dar und soll auch andere als die Betroffenen dazu anhalten, die gesetzte Ordnung zu beachten (z.B. Mitschüler/-innen). Sinn des Verfahrens ist es, durch Ahndung von Ordnungsunrecht für die Zukunft ein geändertes Verhalten herbeizuführen.

Das Rechtsamt ahndet Verstöße gegen das BayEUG durch Bußgeldbescheid, wenn **3 Fehlzeiten und mehr** vorliegen. Eine Fehlzeit ist dann gegeben, wenn mindestens 3 Unterrichtsstunden am Tag unentschuldig versäumt wurden oder der Schüler bestimmten Stunden grundsätzlich fernbleibt. Vor diesem Hintergrund obliegt der Schule die Entscheidung, in welchem Zeitintervall sie die Fehlzeiten überprüft. Vorgegeben als Bezugspunkt ist der Eintritt der Verjährung. Verstöße gegen das BayEUG verjähren nach 6 Monaten. Nachdem durch das Bußgeldverfahren eine Verhaltensänderung in der Zukunft herbeigeführt werden soll, macht es jedoch wenig Sinn, ein Bußgeldverfahren erst am Ende des Schulhalbjahres zu betreiben, insbesondere wenn Fehlzeiten regelmäßig auftreten. Wegen des erzieherischen Wertes ist bei häufiger Abwesenheit die Einleitung eines Verfahrens nach Feststellen der Versäumnisse im monatlichen Turnus geboten.

Einleitung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens

Am Beginn des Bußgeldverfahrens steht die **Anhörung des Betroffenen** (s. oben). Die Anhörung erfolgt durch **einfachen Brief** mit **Fristsetzung von 14 Tagen** an den Betroffenen des Verfahrens. Formatvorlagen können bei RA/2 per e:mail abgefordert werden (s. Anhang). Die Vorlage wird für Schüler und Erziehungsberechtigte vorgehalten. Da der Erziehungsberechtigte bei Schülern in einem Alter über 14 bis zum Eintritt der Volljährigkeit einen Abdruck des Bescheides erhält, ist es erforderlich, neben den Daten des Schülers auch Name und Adresse des/der **Erziehungsberechtigten** bekannt zu geben. Voraussetzung für die spätere Ahndung ist es, die **einzelnen Fehlzeiten/Tage** zu benennen. Es reicht nicht aus, einen Zeitraum anzuführen. Nach Ablauf der Frist entscheidet die Schule über den Fortgang des Verfahrens. Soll das Bußgeldverfahren weitergeführt werden, erfolgt die Abgabe an die Zentrale Bußgeldstelle der Stadt Nürnberg zur weiteren Bearbeitung. Bei Abgabe vermerkt die Schule, ob sich der Betroffene geäußert/nicht geäußert hat und ob die Einlassungen den Betroffenen entlasten.

Bei den Verfahren gegen **Erziehungsberechtigte von Schülern über 14 Jahren** muss der **Nachweis** für das vorsätzliche pflichtwidrige Verhalten des Erziehungsberechtigten erbracht werden. In diesem Lebensalter entgleiten Jugendliche teilweise den Erziehungsberechtigten. Die Ahndung des

Unterrichtsversäumnisses als Ordnungswidrigkeit setzt voraus, dass die Erziehungsberechtigten das Fernbleiben nachweislich tolerieren, decken oder fördern, also eben nicht dafür Sorge tragen, dass der Unterricht besucht wird. Erkenntnisse hierüber werden aus Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten, nach Einschalten von ASD, Gesundheitsamt (Attestpflichtigkeit) oder im Rahmen der Schulzuführung gewonnen. Entsprechende Unterlagen sind beizulegen.

Durchführung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens

Für den weiteren Verfahrensablauf liegt die Zuständigkeit bei der Zentralen Bußgeldstelle. Sie prüft die Tatbestandsvoraussetzungen und entscheidet über Fortführung oder Einstellung des Verfahrens. Vor Einstellung des Verfahrens wird die Schule nochmals gehört. Die Schule erhält nach Bescheiderlass einen Abdruck des rechtskräftigen Bußgeldbescheides. Sofern der Betroffene Einspruch einlegt, wird die Schule im Zwischenverfahren nochmals um Stellungnahme gebeten. Das Verfahren bei der Verwaltungsbehörde endet dann entweder mit Rücknahme des Bescheides und Erlass eines neuen Bescheides bzw. mit der Einstellung des Verfahrens, falls nachträglich Fehlzeiten als entschuldigt anerkannt werden, oder mit der Abgabe an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zur Vorlage an den Richter am Amtsgericht/Jugendgericht zur Entscheidung.

Stand November 2012

Stadt Nürnberg
Rechtsamt
-Zentrale Bußgeldstelle-

Tel. 231-3114

Informationen des Rechtsamtes der Stadt Nürnberg (RA/2):

- I. RA/2 hatte 2001 Grundsätze für die Gleichbehandlung in der Bußgeldbescheidfertigung erarbeitet. Hierin wurde die Fehlzeit definiert als unentschuldigtes Versäumen von mindestens 3 Unterrichtsstunden am Tag. Bis zu 2 Stunden Fehlzeit sollten unberücksichtigt bleiben (Geringfügigkeit).

Es hat sich herausgestellt, dass Schüler/-innen in Kenntnis dieser Regelung z.B. angesetzte 2 Unterrichtsstunden am Nachmittag regelmäßig unentschuldig versäumen oder auch zu bestimmten Unterrichtsstunden unentschuldig nicht erscheinen.

Vor diesem Hintergrund weist RA/2 darauf hin, dass in den genannten und ähnlich gelagerten Beispielfällen, Versäumnisse auch geahndet werden, wenn die Fehlzeit weniger als 3 Stunden pro Tag beträgt. Für die Ahndung müssen mindestens 3 Fehlzeiten vorliegen.

- II. je 1 Exemplar m. d. B. um Bekanntgabe an die Schulen an:

- SchB
- SchA

Nürnberg, 03.06.2003
Rechtsamt
i.A. Poll

6. Treffpunkt e.V. – Aufgaben und Ziele

Der Verein ist seit 1991 ein etablierter Träger der Jugend- und Straffälligenhilfe in Nürnberg, der in Kooperation mit Jugendhilfe und Justiz arbeitet.

Das Ziel ist es, eine Brücke zwischen den übergeordneten Instanzen und den jeweiligen Rat- und Hilfesuchenden zu schlagen.

Die Orientierung erfolgt in erster Linie an den Ressourcen und Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler. Der Verein bietet Hilfen, die Menschen in ihrer Eigenverantwortung stärken. Die Zielsetzung ist es, die Strafe als Chance zur Neuorientierung zu begreifen.

Bei Fällen von Schulverweigerung und Bußgeldverfahren begleitet die Koordinierungsstelle für gerichtliche Anweisungen die Schülerinnen und Schüler, wenn das Bußgeld nicht bezahlt wird und vom Jugendgericht Arbeitseinsätze auferlegt werden.

Ansprechpartner: Frank Brecht und Claudia Götz Tel.: 274769-1 E-mail: koga@treffpunkt-nbg.de

Anhang:

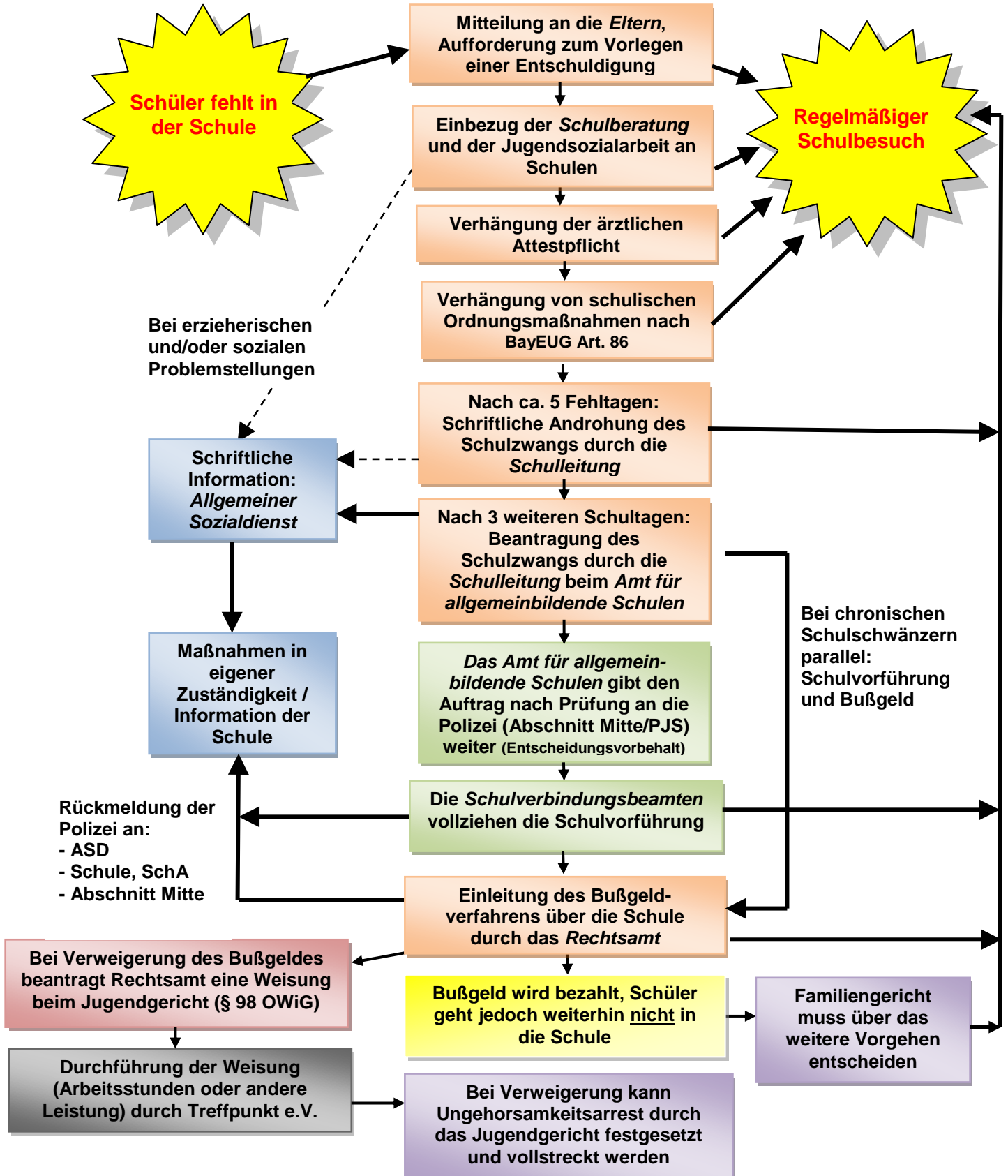
- Ablaufdiagramm Schulvermeidung und Checkliste
- Formulare zum Antrag Schulzwang
- Anhörung zur Ordnungswidrigkeit Schulversäumnis und Vollzug des Bußgeldverfahrens

SCHULVERWEIGERUNG

Koordiniertes Vorgehen, wenn Schüler nicht mehr in die Schule gehen

Vereinbarung zwischen dem Amt für Allgemeinbildende Schulen, dem Staatlichen Schulamt, dem Jugendamt, dem Rechtsamt und dem Abschnitt Mitte des Polizeipräsidiums Mittelfranken für das Stadtgebiet Nürnberg

Grundlage: Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG Art. 118, 119)



Schulvermeidung – Was ist zu tun? Checkliste für die Schulleitung

Name des/r Schülers/Schülerin: _____

Klasse: _____

1. Nach dem 1.Tag: Anruf Eltern: Schriftliche Entschuldigung bzw. Attest einfordern
2. Bei Vermutung, dass weitere Absenzen folgen: Schulberatung (Beratungslehrkraft / Schulpsychologe/in) oder Sozialpädagogen/in (JaS) einbeziehen
3. Bei weiterem unentschuldigtem Fehlen: Schulische Ordnungsmaßnahmen (Verweis, verschärfter Verweis) verhängen
4. Nach ca. 5 Schultagen (Ermessen der Schulleitung): Schriftliche Androhung des Schulzwangs (nicht über Amtspost, dauert zu lange)
5. Begleitend den/die zuständige/n ASD-Mitarbeiter/in informieren
6. Nach ca. 3 weiteren Tagen: Einleitung des Schulzwangs über Schulverwaltungsamt der Stadt (Fax-Antrag 231-3826) Begründung des Antrags und bisherige Maßnahmen müssen auf dem Formular nachvollziehbar ausgeführt werden
7. Spätestens jetzt: Zuständige/n ASD-Mitarbeiter/in informieren
8. Einleitung des Bußgeldverfahrens über das Rechtsamt der Stadt (Fax-Antrag 231-3158) kann parallel zum Antrag auf Schulzwang erfolgen

Schule

Nürnberg,

Schüler/Schülerin

Name, Vorname

geboren am

Klasse

Sehr geehrte/r _____ ,

Ihre Tochter/ Ihr Sohn fehlt bereits _____ Tage unentschuldig im Unterricht.

- Sie sind unserer schriftlichen Mitteilung, eine Entschuldigung nachzureichen, nicht nachgekommen.
- Der angeordnete Nachholunterricht wurde nicht angetreten.
- Sie haben auf unseren Verweis nicht reagiert.
Sollten Sie Ihren elterlichen Pflichten gem. Art. 76 BayEUG auch nach Erhalt dieses verschärften Verweises nicht nachkommen, beantragen wir die **Durchführung des Schulzwangs**.

Darüber werden wir auch den Allgemeinen Sozialdienst der Stadt Nürnberg informieren. Er hat die Aufgabe, die Eltern bei erzieherischen und sozialen Schwierigkeiten zu beraten und mit geeigneten Maßnahmen zu unterstützen. In nächster Zeit wird sich deshalb eine Fachkraft des Allgemeinen Sozialdienstes mit Ihnen in Verbindung setzen. Sie können sich aber auch selbst an den Allgemeinen Sozialdienst wenden.

Den für Sie zuständigen Sozialpädagogen/Sozialpädagogin erfahren Sie unter Tel.: 231-2686

Mit freundlichen Grüßen

Schulleitung

In Abdruck: J/B3 (ASD) Fax: 231-2321

Antrag auf Durchführung des Schulzwangs

„Nimmt eine Schulpflichtige oder ein Schulpflichtiger ohne berechtigten Grund am Unterricht oder an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen (Art. 56 Abs. 4 Satz 2 BayEUG) nicht teil, so kann die Schule die Durchführung des Schulzwangs beantragen.“ (Art. 118 BayEUG)

Aufgrund obiger Vorschrift wird beantragt, der Schule zwangsweise vorzuführen:

Name, Vorname		Geburtsdatum
Wohnung		Nationalität
Name des Vaters	Name der Mutter	
Telefon des/der Erziehungsberechtigten		
Klasse	Name der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers:	
Begründung des Antrags:		
Folgende Maßnahmen wurden bisher von der Klassenlehrkraft, der Schulleitung durchgeführt:		
Besondere Hinweise :		
Kontaktdaten (Tel., E-mail) der Klasseitung, des Schulpsychologen, des Sozialpädagogen (JaS) für Rückfragen des SchA und der Polizei:		

 Datum

 Unterschrift der Schulleitung

Stadt Nürnberg - 90317 Nürnberg

(Dienststellenummer)

Sulzbacher Str. 102
90489 Nürnberg

Telefonzentrale: (0911) 231-0

Sprechzeiten:
Montag, Dienstag und Donnerstag
8.30 - 15.30 Uhr,
Mittwoch und Freitag
8.30 - 12.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Straßenbahnlinie 8
Endhaltest. Erlenstegen
Haltestelle Deichslerstr.

Sparkasse Nürnberg
BLZ 760 501 01
Konto 1 010 941

Postbank Nürnberg
BLZ 760 100 85
Konto 15-854

zu adressieren an einen Erziehungs-
berechtigten

Unser Zeichen

Telefon: 231-

Telefax:

Datum

Anhörung in Vollzug des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Name des Schülers/der Schülerin:	geb.:	Klasse:
Name des gesetzl. Vertreters		
Wohnort des gesetzl. Vertreters (mit PLZ, Straße, Hausnummer)		

Sehr geehrte Frau !
Sehr geehrter Herr !

Die Schülerin/Der Schüler hat wiederholt und unentschuldigt den Unterricht versäumt.

Tage der Schulversäumnisse:

Anzahl der Fehlzeiten im vorgenannten Zeitraum:

Sie werden beschuldigt, als Erziehungsberechtigte/als Erziehungsberechtigter nicht dafür Sorge getragen zu haben, dass Ihre Tochter/Ihr Sohn am Unterricht bzw. den schulischen Veranstaltung teilgenommen hat.

Wegen Verstoßes gegen Art. 76, 119 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- u. Unterrichtswesen wird gegen Sie das Bußgeldverfahren eröffnet. Hiermit geben wir Ihnen Gelegenheit, sich zu dem Vorwurf zu äußern, wobei es Ihnen nach dem Gesetz freisteht, zur Sache auszusagen oder nicht. Eine Stellungnahme erwarten wir

schriftlich bis spätestens

Wir weisen darauf hin, dass auch ohne Ihre Äußerung das Verfahren fortgesetzt und ein Bußgeldbescheid gegen Sie erlassen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Ordnungswidrigkeiten-Anzeige

I. Die Erziehungsberechtigte/der Erziehungsberechtigte äußerte sich

nicht

schriftlich (s. Beilage)

fernmündlich

II. Stellungnahme zur Einlassung der/des Betroffenen:

III. RA/2 zum Erlass eines Bußgeldbescheides

Nürnberg,

Schule

i.A.

(Unterschrift)

Tel.

Stadt Nürnberg - 90403 Nürnberg

(Dienststellenummer)

**Muster!!!
Muss mit den Daten der Schule versehen
werden!**

Sulzbacher Str. 102
90489 Nürnberg

Telefonzentrale: (0911) 231-0

Sprechzeiten:
Montag, Dienstag und Donnerstag
8.30 - 15.30 Uhr,
Mittwoch und Freitag
8.30 - 12.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Straßenbahnlinie 8
Endhaltest. Erlenstegen
Haltestelle Deichslerstr.

Sparkasse Nürnberg
BLZ 760 501 01
Konto 1 010 941

Postbank Nürnberg
BLZ 760 100 85
Konto 15-854

Unser Zeichen

Telefon:

Telefax:

Datum

Anhörung in Vollzug des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Name des Schülers/der Schülerin:	geb.:	Klasse:
Name des gesetzl. Vertreters		
Wohnort des gesetzl. Vertreters (mit PLZ, Straße, Hausnummer)		

An den Schüler!
An die Schülerin!

Sie werden beschuldigt, folgende Ordnungswidrigkeit begangen zu haben: Für Sie besteht Schulpflicht (*bei Grund- und Mittelschulen Vollzeitschulpflicht*) bis

Sie sind wiederholt und unentschuldigt dem Unterricht ferngeblieben.

Tage der Schulversäumnisse:

Anzahl der Fehlzeiten im vorgenannten Zeitraum:

Wegen Verstoßes gegen Art. 56 Abs. 4, 119 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- u. Unterrichtswesen wird gegen Sie das Bußgeldverfahren eröffnet. Hiermit geben wir Ihnen Gelegenheit, sich zu dem Vorwurf zu äußern, wobei es Ihnen nach dem Gesetz freisteht, zur Sache auszusagen oder nicht. Eine Stellungnahme erwarten wir

schriftlich bis spätestens (2 Wochen gerechnet ab Datum des Schreibens)

Wir weisen darauf hin, dass auch ohne Ihre Äußerung das Verfahren fortgesetzt und ein Bußgeldbescheid gegen Sie erlassen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Ordnungswidrigkeiten-Anzeige

I. Der Schüler / die Schülerin äußerte sich

nicht

schriftlich (s. Beilage)

fernmündlich

II. Stellungnahme zur Einlassung des Schülers / der Schülerin

III. RA/2 zum Erlass eines Bußgeldbescheides

Nürnberg,

Schule

i.A.

(Unterschrift)

Tel.